



EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

PROTOKOLL DER 3. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 25. Oktober 2010

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 wird mit grossem Mehr und 2 Enthaltungen genehmigt.

Geschäftsordnung

://: Mit grossem Mehr, einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wird beschlossen:

Der Rücknahme von Traktandum 5, Änderung der Beiträge an die Musikschule, wird zugestimmt.

://: Mit Mehrheit wird beschlossen:

Der Rücknahme von Traktandum 11, Reglement Gemeindekommission, wird zugestimmt.

2. Aufhebung des Reglements über die kommunale Beihilfe an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in der Gemeinde Birsfelden

://: Mit Mehrheit wird Eintreten beschlossen.

://: Mit Mehrheit wird beschlossen:

Der Antrag, das Reglement über die kommunale Beihilfe an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in der Gemeinde Birsfelden aufzuheben, wird abgelehnt.

3. Änderung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen

://: Mit Mehrheit wird Eintreten beschlossen.

://: Mit Mehrheit wird beschlossen:

Dem Antrag, für die Erdbestattung eine Gebühr von CHF 790.00 einzuführen, wird zugestimmt.

://: Mit Mehrheit wird beschlossen:

Der Rücknahme von Traktandum 3, Änderung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen, wird zugestimmt.

4. Änderung des Feuerwehrreglements

://: Mit grossem Mehr wird Eintreten beschlossen.

://: Mit grossem Mehr, einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wird beschlossen:

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Birsfelden wird wie folgt geändert:

5.1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Kalenderjahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

7.1. Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, die bzw. der Feuerwehrdienst leistet, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

8.2. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person.

8.4. Bezug, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

8.5. Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a) diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b) diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

Ziff. 10 wird aufgehoben

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Reglement globaler Leistungsauftrag

://: Mit grossem Mehr wird Eintreten beschlossen.

://: Mit grossem Mehr werden folgende Änderungen beschlossen:

b) Leben in Birsfelden

Die Bevölkerung fühlt sich im öffentlichen Raum sicher. Kinder und Jugendliche werden in Ihrem Aufwachsen unterstützt.

c) Sicherheit

Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich im öffentlichen Raum sicher und benehmen sich im öffentlichen Raum korrekt und anständig / respektieren die Mitmenschen.

://: Mit einzelnen Gegenstimmen wird beschlossen:

Das Reglement über den globalen Leistungsauftrag wird beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. Änderung des Steuerreglements betr. Vergütungs- und Verzugszinsen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme wird beschlossen:

Das Steuerreglement wird wie folgt geändert:

§ 7 Vergütungs- und Verzugszinsen

¹ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt.

² Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde.

³ Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der

provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

⁴ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszinssatz und den Verzugszinssatz pro Kalenderjahr fest.

⁵ Für die Steuer auf Kapitaleinkünften aus Vorsorge wird vom Zeitpunkt der Fälligkeit an der gleiche Verzugszins erhoben wie bei der Gemeindesteuer.

⁶ Für Mahnungen kann eine Gebühr von maximal CHF 100.00 erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

8. Baurecht Parzelle 1610 Fröschenweg

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme wird beschlossen:

Der Antrag die Parzelle zu verkaufen wird abgelehnt.

://: Mit grossem Mehr wird beschlossen:

Die Parzelle 1610 wird unter Einhaltung des Submissionsgesetzes öffentlich ausgeschrieben und an den Meistbietenden im Baurecht abgegeben.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

9. Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht, Vertragsanpassungen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Die Anpassungen des Vertrags zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt, bestehend aus den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttens und Pratteln, handelnd gemäss Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2008 bis 10.12.2008 und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht auf den Schiessanlagen Lachmatt für Binner Schützen wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

10. Einführung Majorzwahl (Personenwahl) für den Gemeinderat; Änderung der Gemeindeordnung

://: Mit Mehrheit wird beschlossen:

Das Geschäft wird zur Durchführung einer Vernehmlassung zurückgewiesen.

Birsfelden, 25. Oktober 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener

